

**Satzung des Vereins zur Förderung der Jugend-forscht-AG an der
Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße e. V.
- JFNW -**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugend-forscht-AG an der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße“ e. V., kurz „JFNW“. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Arbeit des Vereins dient der Förderung der technischen, naturwissenschaftlichen und musisch-künstlerischen Bildung der Kinder und Jugendlichen in der Jugend-forscht-AG sowie der ganzheitlichen Förderung im kognitiven, sozialen und körperlichen Bereich sowie der Förderung des Gemeinsinnes.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist außerdem überparteilich, überkonfessionell und uneigennützig tätig.
2. Der Verein verfolgt die allgemein als besonders förderwürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der allgemeinen und Berufsbildung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - technische und naturwissenschaftliche Projekte
 - Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen
 - Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen
 - Fort- und Weiterbildung der AG-Teilnehmer/innen.
 - Vermittlung musisch-künstlerischer Gestaltungsmöglichkeiten zur Stärkung der Kreativität
 - Einbeziehung von musisch-künstlerischen und bewegungsorientierten Angeboten in eine technisch-naturwissenschaftliche Umgebung
 - Sinnhafte Freizeitgestaltung junger Menschen, um entdeckendes Forschen und Lernen zu fördern
 - Verbindung von Theorie und Praxis in Technik, musisch-künstlerischen Projekten und Multimedia
 - Gruppenaktivitäten zur Förderung soziale-integrativer Kompetenzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für den Ersatz von Aufwendungen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Vermögenswerten.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 9).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Nicht volljährige Mitglieder können sich von ihren Erziehungsberechtigten vertreten lassen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, bzw. eine E-Mail nicht als „unzustellbar“ zurückkommt. Das Mitglied ist verpflichtet für Aktualität und Erreichbarkeit seiner E-Mail-Adresse zu sorgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung (Teilnehmer, Verlauf, Beschlüsse, sonstige Entscheidungen) wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 7

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln statt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den zweijährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beitragsbefreiungen.

§ 9 Vorstand

1. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
 - einem Schriftführer / einer Schriftführerin
 - bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen.

Kraft Amtes gehören darüber hinaus der/die Leiter/in der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße und der/die Leiter/in des für Bildung zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung Neustadt sowie der/die Leiter/in der Jugend-forscht-AG dem Vorstand an. Sie können jeweils eine/einen Vertreter/Vertreterin entsenden.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Für An- und Verkauf und Belastung von Grundeigentum, Beteiligung an Gesellschaften sowie Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einer besonderen Ermächtigung der Mitgliederversammlung. Insoweit ist die Vertretungsmacht nach außen beschränkt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
6. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen.
7. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu veranlassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Dieser darf nicht Vereinsmitglied sein.
6. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Sponsorenleistungen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstands entstanden sind.
3. Fällige bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4.9.2021 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

8.10.2025

Neustadt an der Weinstraße, den 08.10.2025

Unterschriften:

[Handwritten signatures in blue ink:]

[Signature 1] [Signature 2] [Signature 3] [Signature 4] [Signature 5]
 [Signature 6] [Signature 7] [Signature 8] [Signature 9] [Signature 10]
 [Signature 11] [Signature 12] [Signature 13] [Signature 14] [Signature 15]